

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV III-012/08

HA

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 25.06.08

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	17.06.08	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.06.08	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	18.06.08
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.06.08
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß dem Beschluss der SVV zum Antrag 003/08 im März 2008 ist eine Verfahrensweise zur Schulspeisung zu erarbeiten.

Rechtsgrundlage ist eine Satzung (s. Anlage) mit folgenden Regelungen:

- Pro Portion bezuschusst die Stadt Cottbus das Schul-Mittagessen für bedürftige Kinder mit durchschnittlich 0,93 €. Im Regelsatz für die Bedarfsgemeinschaften ist ein Anteil in Höhe von 29,12 € je Monat (0,97 € je Tag) für das Mittagessen je Kind einzusetzen. Die Stadt kann also nur die Differenz zwischen Regelsatzanteil und Kosten des Schulessens (je nach Anbieter zwischen 1,80 € und 2,00 €) erstatten.
- Die Bezuschussung erfolgt nur für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 8.
- Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der entsprechenden Nachweise in der zuständigen Schule oder im zuständigen Servicebereich der Stadtverwaltung Cottbus.
- Die Eltern, die einen Anspruch auf Ermäßigung entsprechend § 5 dieser Satzung haben, bezahlen mit dem Regelsatzanteil (0,97 € je Portion) ihren Eigenanteil am Mittagessen (bei Barzahlung im voraus, im Einzugsverfahren rückwirkend am Monatsende).
- Die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme und der Rechnungslegung über den den Regelsatz übersteigenden Essenpreisanteil erfolgt monatlich im Zusammenwirken von Schule, aktuell sieben Essenanbietern und der Schulverwaltung.
- Die Prüfung des Anspruchs auf den Zuschuss erfolgt jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres.
- Es entsteht eine zusätzliche Verwaltungsaufgabe mit einem Personalbedarf von 0,75 VE.

Die Satzung soll am 1.8.2008 in Kraft treten. Andere Regelungen auf Bundes- oder Landesebene sind abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Bei ca. 1545 Anspruchsberechtigten und 220 Versorgungstagen mit einem Kostenaufwand je Tag von 0,93 € pro Portion entsteht ein Finanzbedarf in Höhe von 316,1 T€. Hinzu kommt der zusätzliche Verwaltungsaufwand (Personalkosten) in Höhe von ca. 37,5 T€.

Mit Beginn zum 1. September 2008 würden anteilige Kosten in Höhe von ca. 106,3 T€, zuzüglich anteilige Personalkosten für die Monate September – Dezember 2008 i. H. v. 12,5 T€ anfallen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

2008 durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 118,8 T€

2009 außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 353,6 T€, Deckung im Gesamtbudget des Geschäftsbereiches III

3. Folgekosten: